



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 102/04

vom
7. Mai 2004
in der Strafsache
gegen

wegen bewaffneten unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 7. Mai 2004 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 4. Dezember 2003 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat; jedoch wird der Schuldspruch wie folgt neu gefaßt:

Der Angeklagte H. wird wegen bewaffneten unerlaubten Handel-treibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, wegen unerlaubten Handel-treibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, wegen unerlaubten Handel-treibens mit Betäubungsmitteln in zwei Fällen sowie wegen unerlaubter Einreise in Tateinheit mit unerlaubtem Aufenthalt im Bundesgebiet nach Abschiebung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurteilt.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Bode

Otten

Rothfuß

Fischer

Roggenbuck